

Allgemeine Einkaufsbedingungen (PEM Gruppe, Ausgabe September 2017)

1. Allgemeines

- 1.1. Allen Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten, soweit diese Unternehmer sind (nachstehend AN genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nachfolgend aufgeführten, dem Firmenverbund der PEM Gruppe (nachstehend AG genannt) zugehörigen Unternehmen.
- PEM Gesellschaft m.b.H, A- 4310 Mauthausen
 - PEM GmbH, D- 84034 Landshut
 - S.C. PEM HALE S.R.L., RO-557260 Selimbar
 - PEM Haly s.r.o., SK- 04001 Kosice
 - PEM Hungaria Kft., H-2040 Budaörs
 - PEM Ukraine Ltd., UA-04116 Kiev
 - OOO PEM, RUS-117198 Moskau
- 1.2. Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn wir Ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben des AN Bezug nehmen, welches dessen Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Bedingungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung des AG und gelten ohne diese als ausdrücklich nicht vereinbart.
- 1.4. Diese kaufmännischen Bedingungen gelten jeweils nachrangig und sind in dem Ausmaß bindend, in dem sie nicht im Widerspruch zum Hauptvertrag stehen.
- 1.5. Soweit diese kaufmännischen Bedingungen nichts anderes regeln und keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die einschlägigen ÖNORMEN/DIN-Normen in allen Teilen.
- 1.6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen im Zuge der Bestellung oder des Liefergeschäftes unwirksam oder abgeändert, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Preise

- 2.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise excl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für die fix und fertige Lieferung, gesichert, waggon- oder transportmittelverladen, einschließlich aller Transportdispositionen und allfälliger Transportgenehmigungen zum vereinbarten Erfüllungsort.
- 2.2. Der Preis schließt ferner sämtliche im Sinne vorliegender Bedingungen zu erbringenden Dienstleistungen, sowie Lieferung der technischen Dokumentation und sonstiger Unterlagen ein. Eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen, z.B. für Montage, Ersatz- und Verschleißteile, gelten zu denselben Bedingungen wie die Hauptbestellung. Angebote, Planungen, Entwürfe u. ä. vergütet der AG nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Von dem AG überlassene Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Material u.ä. bleiben Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere

als die vereinbarten Zwecke benutzt werden.

- 2.3. Bei fehlerhaften Leistungen ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. das angegebene Lieferdatum des Bestellabrufes sind bindend.
- 3.2. Es ist die Pflicht des AN, den AG unmittelbar schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen zu erkennen ist, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3. Bei Verzögerungen oder Änderungen der Termine durch den AN behält sich der AG vor, die Versanddispositionen den notwendigen Gegebenheiten anzupassen. Mehrkosten aus Verschulden des AN sind von diesem zu tragen.
- 3.4. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, die notwendige Lagerung bis max. 6 Wochen kostenlos oder gemäß Sondervereinbarung vorzunehmen.
- 3.5. Bei Überschreitung der in der Bestellung fixierten Termine kommt, soweit der AN dem AG nicht die Entstehung eines geringeren Schadens nachweist, im Falle des Verzugs eine Pönale (Vertragsstrafe) von 1% je angefangenem Werktag, jeweils berechnet von der Nettoabrechnungssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Nettoauftragssumme zur Anwendung, welches von den Rechnungen des AN abgezogen wird. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Unterbleibt bei Annahme der Lieferung oder Leistung der Vorbehalt der Vertragsstrafe, kann die Vertragsstrafe gleichwohl bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden.

4. Übergang von Eigentum und Risiko

- 4.1. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen enthalten sind, erfolgt der Eigentumsübergang vom AN auf den AG entsprechend der in den INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung bezüglich Risikoübergang getroffenen Regelungen.

5. Subvergaben

- 5.1. Es ist nicht gestattet, Teile des Auftrages oder den Gesamtauftrag ohne ausdrücklicher Zustimmung des AG an einen Dritten zu vergeben. Sollte dies trotzdem geschehen, so behält sich AG vor, ein Pönale von 10 % des Gesamtauftragwertes der Lieferung abzuziehen.

6. Vollständigkeit, Haftung und Ersatzlieferung

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, den Bestellgegenstand vollständig zu liefern, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen in den Spezifikationen der Bestellung angeführt sind oder nicht, sodaß eine einwandfreie Montage und

ein zufriedenstellender Betrieb gewährleistet sind.

- 6.2. Der AN haftet für Schäden, die auf Mängel der Verpackung, der Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Einzelteilbezeichnung, sowie auf Irrtum oder fehlerhafte Versanddisposition zurückzuführen sind.
- 6.3. In diesen Fällen hat der AN kostenlos und kurzfristig diese Mängel durch Reparatur, Austausch oder Nachlieferung auf Basis geliefert Bestimmungsort, verzollt, INCOTERMS letzte Ausgabe, zu beheben. Die Lieferung gilt erst nach Erhalt einer evtl. notwendigen Nach- bzw. Austauschlieferung oder Reparatur als erfüllt.

7. Garantien

- 7.1. Sofern nicht im Einzelfall von Gesetz wegen eine längere Sachmängelhaftung gilt oder aber der Lieferant eine darüber hinaus gehende Garantie abgegeben hat, garantiert der AN für den Zeitraum von 36 Monaten nach Abnahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn.
- 7.2. Die Garantie umfaßt die bestellgemäße Ausführung, insbesondere, daß die Ausführung in Übereinstimmung mit den technischen Bestellspezifikationen, dem anerkannten Stand der Technik bei Bestellerteilung und den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hergestellt ist und für den gegebenen Zweck geeignet ist, ferner dafür, daß neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und der Bestellgegenstand auch frei von versteckten Mängeln ist, außerdem dafür, daß die Konstruktion zweckmäßig und fertigungstechnisch einwandfrei ist.
- 7.3. Von der anerkannten Bruttorechnungssumme wird der Haftrücklaß in Höhe von 5 % auf den Gewährleistungszeitraum einbehalten, wobei eine Ablösung des Haftrücklasses durch Legung einer unbedingten, unbefristeten, abstrakten Bankgarantie einer westeuropäischen anerkannten Bank bzw. einer vom AG anerkannten Bank möglich ist.
- 7.4. Der AG ist berechtigt, für den Fall, daß über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren bzw. ein Vorverfahren eröffnet wird oder Konkurs bzw. Ausgleichsanträge mangels Deckung abgewiesen werden, den Haftrücklaß auf 10 % der anerkannten Bruttorechnungssumme, in Ermangelung dieser auf 10 % des Auftragswertes, zu erhöhen.

8. Rechnungslegung, Zahlung

- 8.1. Soweit nichts Anderslautendes festgelegt, gilt folgende Regelung: Die Zahlung der vereinbarten Raten erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen. Die Freigabe des Restbetrages erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlußrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Zahlungsbedingungen, sowie Vorliegen der Liefermeldung bzw. nach erfolgtem Wareneingang beim AG. Voraussetzung für die Zahlungsfreigabe ist weiters die

Allgemeine Einkaufsbedingungen (PEM Gruppe, Ausgabe September 2017)

- vollständige Erfüllung sämtlicher sich aus der Bestellung ergebender Verpflichtungen. Der AG ist berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Forderungen des AN aufzurechnen oder sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- 9. Inspektionsrecht, Prüfung und Abnahme**
- 9.1. Der AG behält sich vor, jederzeit während der Laufzeit der Bestellung und Fertigung selbst oder durch eine von ihr beauftragte Prüforganisation und/oder Vertreter des Endabnehmers bzw. dessen beauftragte Prüforganisation Zeichnungen, Materialien und Ausrüstungen, die gemäß der Bestellung zu liefern sind, zu prüfen und Probenentnahmen zur Qualitätskontrolle vorzunehmen. Das Inspektionsrecht gilt auch für Verpackungs-, Termin- und Fortschrittskontrollen.
- 9.2. Der AN hat dem AG rechtmäßig bestätigte Kopien der Abnahmeprotokolle mit Prüfungsergebnissen, Qualitäts- und Werkstoff-Zertifikaten zuzusenden.
- 9.3. Zur Durchführung der Inspektionen und Tests stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Arbeitskräfte, Materialien, Elektrizität, Treibstoffe, Medien, Apparate, Instrumente etc. zur Verfügung, damit eine wirksame Prüfung erfolgen kann.
- 9.4. Der AG bzw. die Vertreter des Endabnehmers werden die anfallenden Personalkosten für ihr Personal, das diesen Prüfungen beiwohnt, tragen. Kommt eine positive Abnahme aus Verschulden des AN nicht zustande, sind aus einer nochmaligen Abnahmeprüfung resultierende Kosten (Personal, Reise-, Sachkosten etc.) vom AN zu tragen.
- 9.5. Die Durchführung einer Inspektion und die Anwesenheit des Personals des AG oder des Endabnehmers entbinden den AN nicht von seinen Verpflichtungen.
- 10. Höhere Gewalt**
- 10.1. Die Vertragspartner werden davon befreit, alle oder Teile der ihnen auf Grund dieses Vertrages auferlegten Verpflichtungen termingerecht zu erfüllen, wenn sie an deren Erfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt werden anerkannt: Krieg, Aufruhr, Naturgewalt, Feuer
- 10.2. Die Vertragspartner haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und entstehenden Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten, andernfalls sind sie dem anderen Vertragspartner gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 10.3. Termine oder Fristen, deren Einhaltung durch das Einwirken der höheren Gewalt behindert wird, werden um den gleichen Zeitraum und - falls notwendig - um den im beiderseitigen Eivnernehmen festgelegten weiteren Zeitraum verlängert.
- 10.4. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 1 Monat dauert, werden AN und der AG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkung suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 11. Rücktritt vom Vertrag**
- 11.1. Der AG kann im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder im Fall der Gefahr der Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkurs- oder Insolvenzverfahrens gegen den AN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tagen) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Als Setzung einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung.
- 11.2. Darüberhinaus behält sich der AG das Recht vor, unabhängig vom vereinbarten Pönale in Fällen, in denen ihm durch eine Vertragsverletzung des AN ein Schaden jeglicher Art erwächst, diesen Schaden zur Gänze dem AN anzulasten, wobei ihm das Recht zusteht, Gegenverrechnungen gegen jegliche Forderungen des AN vorzunehmen oder Rechnungen darüber an den AN zu stellen, die dieser mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsausstellungsdatum zu bezahlen hat.
- 11.3. Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.
- 11.4. In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.
- 11.5. Der AN hat dem AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.
- 11.6. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentation, Informationen zu verschaffen.
- 12. Haftung nach Mindestlohngesetz**
- Soweit der AN zur Ausführung der Lieferung oder Leistung in Deutschland Personal einsetzt, gilt folgendes:
- 12.1. Dem AN ist bekannt, dass er die Vorschriften des deutschen Mindestlohngesetzes (BGBI. I S.1348) - MiLoG - in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten hat. Der AN erhält auf Wunsch vor Vertragsschluss eine Kopie des Gesetzes zur Einsichtnahme und Verbleib bei ihm.
- 12.2. Er verpflichtet sich, dieses Gesetz stets und ausnahmslos einzuhalten, hierbei insbesondere den jeweils gültigen Mindest-Arbeitslohn von derzeit € 8,84 /brutto je Zeitstunde an seine in Deutschland tätigen Arbeitnehmer spätestens bis zum letzten Arbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, zu zahlen, sowie etwaigen ihm aus dem MiLoG entstehende Meldepflichten (§ 16 MiLoG), sowie Dokumentationspflichten (§ 17 MiLoG) regelmäßig und pünktlich nachzukommen.
- 12.3. Sofern der AN durch den AG die Zustimmung zur Einschaltung von Nachunternehmern hat, darf er diese nur einsetzen, wenn er diese seinerseits zur Einhaltung des MiLoG verpflichtet.
- 12.4. Der AN verpflichtet sich, regelmäßig monatlich dem AG die Zahlung des Mindestlohns nachzuweisen durch Vorlage relevanter Dokumente (insbesondere Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise). Er gestattet dem AG, die ihm vorgelegten Dokumente durch weitere Überprüfungen nachzuprüfen, hierbei insbesondere durch Gestattung der Einsichtnahme in die Lohnauszahlungsunterlagen des AN. Der AN verpflichtet sich seinerseits, seine etwaigen Nachunternehmer gleichermaßen zu verpflichten und zu überprüfen.
- 12.5. Der AN verpflichtet sich, im Falle der Inanspruchnahme des AG aus § 13 MiLoG diesen von sämtlichen damit zusammenhängenden Kosten freizustellen und dem AG diese zu ersetzen.
- 12.6. Im Fall des Verstoßes gegen das MiLoG durch den AN oder im Falle des Verstosses gegen die in diesem Zusammenhang in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen des AN steht dem AG ein Sonderkündigungsrecht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages samt etwaig einzeln vereinbarten Zusatzvereinbarungen und mit diesem Vertrag etwaig zusammenhängenden Einzelverträgen zu.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache**
- 13.1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des AG, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
- 13.2. Sofern der AN Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 13.3. Die Vertragssprache ist deutsch
- 14. Teilunwirksamkeit**
- 14.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird damit die Rechtswirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PEM Gruppe im Übrigen nicht berührt.